

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V. (KGM)

(in der in der Mitgliederversammlung in Meißen am 09.05.2026 beschlossenen Fassung)

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen: Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V. und hat seinen Sitz in Meißen.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) und ist im Amtsgericht unter Nr. VR 10080 eingetragen.

(2) Der Verein ist eine Organisation rechtsfähiger Kleingärtnervereine im Landkreis Meißen und Rechtsnachfolger der Fachrichtung Kleingärtner des VKSK-Kreisverbandes Meißen.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung des Kleingartenwesens im Landkreis Meißen,
- die Erhaltung der Kleingartenanlagen im Landkreis Meißen und Förderung ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns und als Bereicherung für die Landwirtschaft sowie zur Naherholung der Bürger,
- die Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber den Kommunalorganen und der Öffentlichkeit mit dem Ziel der rechtlichen Absicherung, der gemeinnützigen Anerkennung und der finanziellen Förderung,
- die Unterstützung der Bestrebung der Gemeinden, des Landkreises und des Freistaates zur Erhaltung und Pflege der natürlichen Umwelt durch eine ökologisch bewusste Nutzung und Gestaltung der Kleingartenanlagen und der Kleingärten sowie des Umfeldes,
- die Unterstützung der Mitgliedervereine (künftig als Mitglieder bezeichnet) in Rechtsfragen, welche die kleingärtnerische Tätigkeit und die Vereinstätigkeit gemäß der beschlossenen Satzung, der bestehenden Pachtverhältnisse und der geltenden rechtlichen Regelungen betreffen,
- die Einflussnahme auf die sinnvolle und harmonische Einordnung der Kleingartenanlagen in die Grünzonen der Städte, Wohngebiete, Gemeinden und die Landschaft und enge Zusammenarbeit mit den Kommunen bei der Erarbeitung von Bauleitplänen zur bestmöglichen Sicherung der kleingärtnerischen Interessen und Belange, insbesondere zur Festigung der Kleingartenanlagen als Dauerkleingärten, die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
- die Übernahme aller bzw. Abschluss neuer Zwischenpachtverträge über Kleingartenland und Bevollmächtigung der Mitgliedervereine, mit ihren Vereinsmitgliedern Unterpachtverträge abzuschließen und alle mit der Verwaltung der Kleingartenanlage verbundenen Obliegenheiten wahrzunehmen,
- die Unterstützung der Mitglieder bei der Fachberatung, insbesondere in Richtung ökologisch orientierter Gartenbewirtschaftung, durch Aus- und Weiterbildung von Gartenfachberatern und weiteren Spezialisten und der Herausgabe von Schulungsmaterialien,
- der Unterstützung der Mitglieder bei der zweckmäßigen Organisation der Vereinsarbeit, insbesondere durch Popularisierung guter Erfahrungen, Bereitstellung von Arbeits- und Organisationsmaterialien sowie Weiterbildung zu gesetzlichen Grundlagen und verbindlichen

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



Organisationsdokumenten, wie Ordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. und des Bundesverbands der Kleingartenvereine Deutschlands e.V. sowie der durch Regierung und Parlament erlassenen Gesetze, Verordnungen usw.,

- die Pflege und Förderung der Traditionen der deutschen und insbesondere der sächsischen Kleingärtnerbewegung sowie Unterstützung des Museums der deutschen Kleingärtnerbewegung,
- das Leisten eines Beitrages zur Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Pflanzenarten und Sorten.

(4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entschädigungen können für die Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein tätige Personen unter Beachtung der Höchstwerte des § 3 Nr. 26a EstG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gezahlt werden. Die Regelungen zur Zahlung von Entschädigungen werden in der Finanz- und Kassenordnung des Vereins festgelegt. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können rechtsfähige Kleingärtnervereine werden, deren Satzungen den Zielen und Aufgaben des Kreisverbandes entsprechen und die die Satzung des Kreisverbandes sowie seine Beschlüsse anerkennen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragspflichtig.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten darüber zu entscheiden.

(3) Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller beim Vorstand binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



(4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernennen. Näheres regelt die Auszeichnungsordnung des Kreisverbandes.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Kreisverbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen der Verbands- und Vereinsarbeit zu äußern, an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen und den Organen des Kreisverbandes Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Kreisverbandes an und setzen sich für die Durchführung ein.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages sind die in Nutzung vergebenen Kleingartenparzellen laut Stand 1.12. des Vorjahres. Die festgelegten Beiträge sind für das laufende Jahr bis zum 10.3. zu mindestens 50% und in voller Höhe bis zum 30.5. zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt auf schriftlichen Antrag zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Mitglieder des ausscheidenden Vereins aus den Funktionen des Kreisverbandes aus.

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.

(5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verliert. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen vereinsbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(3) Beim Austritt aus dem Verein werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Daten des austretenden Mitglieds, welche die

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren.

Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kontrollausschuss,
- d) der Schlichtungsausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Kontrollausschusses. Jeder Verein hat eine Stimme.

(3) An der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder.
Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.

(5) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.

(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



Satzung etwas anders vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, einschließlich der erforderlichen Änderungen der Satzung und alle grundlegenden Aufgaben des Kreisverbandes sowie über die Teilung, Verschmelzung und Auflösung des Kreisverbandes einschließlich über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(10) Vertreter des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(11) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Kontrollausschusses und des Schlichtungsausschusses
- d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) jährliche Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Kontrollausschusses und des Schlichtungsausschusses
- i) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie Finanzplan und die Entlastung des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus fünf Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Gartenfachberater
- e) dem Wertermittler

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl und vorzeitige Neuwahl sind zulässig. Gewählt werden kann nur, wer in einem Mitgliedsverein des Kreisverbandes Mitglied ist.

(3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(7) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(8) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

(9) Dem Vorstand können weiterhin zwei Beisitzer mit unterstützender Funktion angehören. Sie haben keine rechtliche Vertretung und kein Stimmrecht. Die Beisitzer werden nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern durch den Vorstand ernannt.

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie ist Arbeitsorgan des Vorstandes und ist Ihm unterstellt.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch einen vom Vorstand eingestellten Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Geschäftsstelle führt ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung durch.

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Umlagen können pro Jahr bis zur Höhe eines halben Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.
- (4) Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- (5) Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand ein Finanzplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung am Anfang des Jahres zur Bestätigung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Finanz- und Kassenordnung.
- (7) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

§ 13 Kontrollausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren einen aus drei Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuss. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist die Mitgliederversammlung befugt, durch Neuwahl die Arbeitsfähigkeit des Kontrollausschusses zu sichern.
- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben die Buchführung, die Kasse und den Jahresabschluss des Kreisverbandes zu prüfen, wobei mindestens 2 Mitglieder mitwirken müssen. Sie stellen fest, ob der Vorstand sich bei der Führung der Geschäfte an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Verbandstages und der Mitgliederversammlung gehalten hat. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Kontrollausschusses unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (4) Der Kontrollausschuss hat die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich niederzulegen und sie jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kontrollausschuss sollte eine Empfehlung über

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§14 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in der folgenden Sitzung des Vorstandes von diesem zu bestätigen.

(2) Niederschriften über die Mitgliederversammlung liegen nach 14 Tage für 2 Monate in der Geschäftsstelle aus. Gegen den Inhalt der Niederschriften kann von den Mitgliedern innerhalb dieser Zeit schriftlich ein zu begründender Widerspruch beim Vorsitzenden des Vereins erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 15 Schlichtungsverfahren

(1) Unstimmigkeiten, die sich zwischen Mitgliedsvereinen und dem Vorstand oder auch zwischen Mitgliedsvereinen oder auch bezüglich der Unterpachtverhältnisse ergeben, werden durch den Schlichtungsausschuss in einem Schlichtungsverfahren behandelt. Streitigkeiten, die sich aus dem Unterpachtverhältnis ergeben und nicht geklärt werden konnten, sind vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges durch den Schlichtungsausschuss zu behandeln.

(2) Der Schlichtungsausschuss kann auch in Vereinsangelegenheiten, die sich aus der Satzung oder aus dem Zusammenleben im Verein ergeben, angerufen werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Bestimmung in der Vereinssatzung. Für die Durchführung eines derartigen Schlichtungsverfahrens kann eine der streitenden Partei einen Antrag in der Geschäftsstelle stellen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und weitere 2 bis 4 Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren in den Schlichtungsausschuss. Auf Beschluss des Vorstandes können fallbezogen weitere Personen in den Schlichtungsausschuss berufen werden.

(4) Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig. Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei. Über eine Erhebung anfallender Kosten entscheidet der Schlichtungsausschuss.

(5) Die Arbeitsordnung für den Schlichtungsausschuss beschließt der Vorstand.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall

SATZUNG

des Kreisverbandes der Gartenfreunde Meißen e.V.

(in der in der Mitgliederversammlung vom 09.05.2026 in Meißen beschlossenen Fassung)



steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK). Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) den Landesverband der Kleingärtner e.V. (LSK) zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 beschlossen.

Die Satzung in der vorliegenden geänderten Form wurde am 09.05.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

§ 18 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

(3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktions-bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.